



Grundsätze der Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung in der Schule dient dem Zweck, dem Lernenden und auch Eltern und Lehrern Orientierung zu geben, welche Lernziele in welchem Umfang erreicht wurden, wo Stärken liegen und auf welchen Lernfeldern besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, um wesentliche Lernziele zielgerichtet und nachhaltig zu erreichen.

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO -SI) dargestellt. Da im Pflichtunterricht der Fächer des *Faches Musik* in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“. Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen.

1. Kompetenzen

Grundsätzlich sind alle Kompetenzbereiche (**Rezeption, Reflexion, Produktion**) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

2. Bestandteile der ‚Sonstigen Leistungen‘

Der Bewertungsbereich ‚Sonstige Leistungen im Unterricht‘ erfasst die Qualität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt.

Gemeinsam ist den zu erbringenden Leistungen, dass sie in der Regel einen längeren, zusammenhängenden Beitrag einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers oder einer Schülergruppe darstellen, der je nach Materialvorgabe einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad haben kann. Für die Bewertung dieser Leistungen ist folgende Unterscheidung hilfreich:

- Wahrnehmungs- und Behaltensleistungen,
- Verstehensleistungen,
- vor allem sprachlich repräsentierte Darstellungsleistungen,
- Gestaltungsleistungen (als Konzeption und als praktische Ausführung).

Die Schülerinnen und Schüler zeigen ihre Kompetenzen im Bereich der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ u.a. durch

- mündliche Beiträge im Unterricht (z.B. Unterrichtsgespräch, kooperative Arbeitsformen, Vortrag),
- schriftliche Beiträge (z.B. Portfolio, Hörprotokoll, Materialsammlung/- aufbereitung, schriftliche Übung, Komposition),
- praktische Beiträge im Unterricht (z.B. Musizieren, klangliche und musikbezogene Gestaltungen) sowie
- Ergebnisse eigenverantwortlichen Handelns (z.B. im Rahmen von Recherche, Erkundung, kreativer Gestaltung, Präsentationen)

3. Bewertung der ‚Sonstigen Leistungen‘

Die Bewertung der ‚Sonstigen Leistungen‘ orientiert sich am Grad der Beherrschung der o.g. Kompetenzen.

4. Kriterien für die Beurteilung der mündlichen Leistung

Beiträge im Unterricht	Notendefinition	Note
Schüler/in verweigert jede Mitarbeit im Unterricht.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	Note: 6
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung lassen nur ansatzweise einen Zusammenhang zum Unterrichtsverlauf erkennen.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	Note: 5
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf Wiedergabe einfacher Fakten oder von Höreindrücken oder auf einfache Bewertungsaussagen. Musikpraktische Leistungen entsprechen ersten Anfangsversuchen.	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.	Note: 4
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen treffende Wiedergabe von Fakten, Beschreibung von Höreindrücken bezogen auf die unterrichtliche Fragestellung und ansatzweise begründete Bewertungen. Musikpraktische Leistungen entsprechen im Ganzen vorgegebenen Ordnungssystemen.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.	Note: 3
Regelmäßige freiwillige Mitarbeit. Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas, Formulierung von Analyseergebnissen unter Anwendung der Fachsprache, Entwurf von klanglichen Gestaltungen auch unter Verwendung digitaler Werkzeuge und Medien, Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.	Note: 2
Leistungen wie bei Note 2. Zusätzlich: Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.	Note: 1

5. Schriftliche Lernerfolgskontrollen

Neben der kontinuierlichen Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Lernprozess und ihrer persönlichen Lernfortschritte sind die Ergebnisse schriftlicher Lernkontrollen und sonstiger fachspezifischer Leistungen heranzuziehen. Musik ist eines der Schulfächer, in dem in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten geschrieben werden. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen dürfen dort den Umfang von 25 Minuten nicht überschreiten. Eine schriftliche Lernerfolgskontrolle (Test) entspricht etwa einer anderen vergleichbaren fachspezifischen Leistung. In Lernerfolgskontrollen werden überwiegend die Kompetenzen überprüft, die im vorangegangenen Unterricht erworben werden konnten. Die Fachkonferenz einigt sich darauf, in der Sekundarstufe I vor allem methodische Kompetenzen zu überprüfen, die eine Voraussetzung für das weitere erfolgreiche Arbeiten im Fach Musik bilden.

Bewertung der schriftlichen Lernerfolgskontrollen

- gemäß der im Leistungskonzept des Mauritius-Gymnasiums festgelegten Notenstufen

Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Ab ca. 87%	ab ca. 73%	ab ca. 59%	ab ca. 45%	ab ca. 22%	<22%

6. Endnote

Schriftliche Übungen nehmen nur einen kleinen Teil der Gesamtnote ein, etwa wie ein kleiner Vortrag/Referat. Die Ergebnisse schriftlicher Überprüfungen dürfen keine bevorzugte Stellung innerhalb der Notengebung haben. Der Anteil der schriftlichen Leistungen insgesamt (schriftliche Übungen, Heftführung,) sollte einen Anteil von 25% an der Gesamtnote nicht überschreiten. Die Endnote wird nicht rein rechnerisch ermittelt, sondern ist eine begründbare pädagogische Entscheidung der unterrichtenden Lehrkraft.

7. Pädagogische Entscheidungen

Aus pädagogischen Gründen (z.B. Besonderheiten einzelner Kurse) kann es ggf. zu begründbaren Abweichungen von den im Rahmen dieses Leistungskonzeptes festgelegten Grundsätzen kommen.